

Teltomer Kreisblatt.

Erscheint
Mittwochs u. Sonnabends.

Abonnementspreis
pro Quartal 10 $\frac{1}{2}$ Sgr.



Annahme von Inseraten
in der Expedition Scharbörger Nr. 260
sowie
in sämtlichen Annoncen-Bureaux
und den Agenturen im Orte.

No. 66.

Berlin, den 16. August 1873.

18. Jahrg.

Am t l i c h e s.

Nach den Allerhöchsten Orts bestätigten Kreis- tags- Beschlüssen vom 15. Dezember 1858, 22. April 1861, 24. Juni 1862 und 27 April 1868 sollen die Zinsen der behufs Beschaffung der Geld- mittel zu den Chausséebauten im Kreise ausge- gebenen Obligationen, sowie der von diesen Oblig- ationen zur Amortisation kommende Betrag, durch Erhebung eines Zuschlages zur Einkommen- und Klassensteuer, aufgebracht werden.

Demgemäß veranlasse ich die Magisträte und Ortsvorstände des Kreises, diesen Zuschlag im Monat September d. J. in Höhe der ein- monatlichen Einkommen- und Klassensteuer erheben zu lassen und an die Kreis-Kasse mit den Steuern pro Monat September zusammen, und zwar unter Aufführung der Summe im Lieferzettel sub. Nr. 12, abzuführen.

Die auf die einzelnen Städte und Land- gemeinden fallenden Beträge des Klassensteuer- Zuschlages werden nach Maßgabe des von der Königl. Regierung zu Potsdam festzustellenden monatlichen Klassensteuer-Solls für das II. Semester d. J. hier berechnet und in einem der nächsten Kreisblätter besonders bekannt gemacht werden. Es hat diese Berechnung noch nicht erfolgen können, weil mir die zum Grunde zu legenden Klassen- steuer Zu- und Abgangs-Listen von der Königl. Regierung noch nicht wieder zugegangen sind.

Bei der Erhebung ist jedoch, worauf ich hiermit besonders aufmerksam mache, Folgendes zu beachten:

I. Von dem Zuschlage **befreit** sind:

- diejenigen Personen, welche in den Unter- stufen 1 und 2 steuern, also 1 Sgr. 3 Pf., 2 Sgr. 6 Pf. und 5 Sgr. Klassensteuer monatlich zahlen,
- die Geistlichen,
- die Schullehrer,
- die activen und zur Disposition gestellten Militärpersonen hinsichtlich ihres Gehalts,
- die Wittwen ehemaliger Staatsdiener hin- sichtlich ihrer aus Staatskassen zahlbaren Pensionen,
- ehemalige Staatsdiener selbst hinsichtlich ihrer Pensionen und Wartegelder, sofern deren jährlicher Betrag die Summe von 250 Thln. nicht übersteigt.

II. Von dem Zuschlage **zur Hälfte befreit** sind:

sämtliche Staats- und Communal-Beamte in Betreff ihres Dienstverdienstes

Diese Befreiungen werden hier bei Berechnung des Soll-Auskommens der Gemeinden, berücksichtigt werden.

Die Einkommensteuerpflichtigen, ausgenommen in Charlottenburg, haben den Zuschlag, wie die Einkommensteuer selbst, direkt an die Kreis-Kasse abzuführen, worauf die Magisträte und Orts- vorstände dieselben aufmerksam machen wollen.

Berlin, den 13. August 1873.

Der Königl. Landrath des Teltowschen Kreises.
Prinz Handjery.

Aus Veranlassung einer an mich neuerdings ergangenen Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam bringe ich hiermit den Ortspolizei- behörden sowie den Bauunternehmern das Ministe- rial-Rescript vom 12. Mai 1855 (Ministerial- Blatt für die innere Verwaltung de 1855 S. 100) in Erinnerung, wonach namentlich die Feststellungen der Bauungspläne zur landespolizeilichen Kogni- tion gehören.

Berlin, den 3. August 1873.

Der Königl. Landrath des Teltowschen Kreises.
Prinz Handjery.

Deffentliches.

+ Bei Gelegenheit des Rückmarsches der zur Besetzung der Ostdepartements bisher in Frankreich zurückgebliebenen Truppen hat der Kaiser folgenden Erlaß an den Oberbefehlshaber der Okkupations- Armee- General v. Manteuffel gerichtet: „An die Truppen der Okkupations Armee ist nach ihren großen Leistungen während des Krieges, durch ihre Belassung in Frankreich, die Anordnung eines besonderen militärischen Taktes und einer musterhaften Disziplin gestellt worden. Diese Aufgabe ist von den Truppen in einer Weise erfüllt worden die mir zu Meiner lebhaftesten Freude Veranlassung giebt den jetzt aus dem Bereiche der Okkupations Armee abrückenden Truppen Meine vollste Anerkennung auszusprechen. Ich beauftrage Sie, dies den Generalen, Offizieren, Beamten und Mannschaften der betreffenden Truppen bekannt zu machen und insbesondere auch den Kommandeuren der abrückenden Divisionen Meine Befriedigung über ihre Kommando- führung in oft schwieriger Lage und Meinen Dank für die musterhafte Ordnung in ihren Truppen zu erkennen zu geben.“

ges. Wilhelm.
Soblenz, den 27 Juli 1873.

+ Die Militärbehörden haben mit äußerster Sorgfalt darauf Bedacht genommen, die Truppen der Occupations-Armee nicht in solche Garnisonorte einzulegen zu lassen, welche augenblicklich von der Cholera Epidemie heimgesucht sind, wie dies namentlich vielfach in der Provinz Preußen der Fall ist. Die betreffenden Truppenteile garnisoniren vorläufig theils in anderen Provinzen, theils werden sie in Baracken in der Nähe der Garnisonstädte untergebracht.

+ Durch eine Verordnung des Oberpräsidenten ist im Erlaß jetzt ebenfalls die Annahme der Münzen des österreichischen Guldenfußes an den Landkassen vom 20. August ab verboten worden.

+ Eine durchgreifende Reform des Gefängniß- wesens beschäftigt der „Ver. Ztg.“ zufolge andauernd die Regierung. Es sind nach dieser Richtung hin vielfach sehr umfassende Erhebungen angeordnet, von deren Resultat es abhängen wird, zu welchem Zeitpunkt auf diesem Gebiete vorgegangen werden soll. Bekanntlich besteht seit einiger Zeit in Berlin eine besondere Central-Commission für Gefängniß- wesens, welche aus Sachverständigen zusammengesetzt ist und von dem Präsidenten Friedberg geleitet wird. Diese Commission ist mit Wahrenehmung

der Resultate jener angestellten Untersuchungen und Erfahrungen im Gefängnißwesen des In- und Auslandes und gleichzeitig damit beschäftigt, einheitliche Grundsätze in der Vollstreckung von Gefängnißstrafen für ganz Deutschland aufzustellen.

+ Die Klagen des Publikums über abnehmendes Verhalten der Eisenbahnbeamten gegen Beschwerden haben den Handelsminister veranlaßt, in einem Erlaß an die königl. Eisenbahn Direktoren und namentlich solchen, welche mit dem Publikum direkt in Berührung kommen, die thunlichste und gewissenhafteste Berücksichtigung des Publikums zur Pflicht zu machen, da eine bereitwillige und höfliche Entledigung von Beschwerden und Anträgen im leidenschaftlichen Interesse liege.

+ Mit dem neuen Mauerzweck werden zunächst das Garde, 2., 3., 8., 10. und 11. Armeekorps bewaffnet werden, für die übrigen Armeekorps ist vorläufig das in der Notirung begriffene Schaffzweck bestimmt. Dasselbe wird für die Patrone des Mauerzweckes eingerichtet, so daß das deutsche Heer eine Einheitspatrone besitzen wird. Die Fabrikation des Mauerzweckes nimmt wegen der Sorgfalt welche auf die Herstellung einzelner Theile verwandt werden muß, ein ungewöhnliches Maß von Zeit in Anspruch. So dürften beispielsweise Schrauben, die bei den älteren Waffen 5 bis 10 Millimeter betragen, bei dem Mauerzweck nur einen Millimeter stark sein. Bei dieser zeitraubenden Herstellungs- arbeit erschien es geboten, mittelst der besonders für diesen Zweck adaptirten französischen Schaffzweck- gewehre eine Interimbewaffnung eintreten zu lassen, die dazu bestimmt ist, die deutsche Armee in keinem Augenblicke, auch nur in einzelnen ihrer Theile, relativ wehrlos erscheinen zu lassen.

+ Man ist gegenwärtig mit Versuchen beschäftigt um ebenso wie für die Kaliber vom 15. bis zum 36 Centimeter-(1000-Pfund r) auch für das derzeitige Einheits-Geschütz, also vielleicht das 7,85- oder 8,8- Centimeter- und das 12-Centimeter Geschütz eine Langgranate zu konstruiren. An der Fabrikation dieser Geschosse betheiligen sich vor Allem Krupp in Essen und in zweiter Linie Gruson in Buchau bei Magdeburg. — Auch in Siegburg in Westfalen ist jetzt die Anlegung einer Privatfabrik für Geschosse der Artillerie genehmigt worden. Bis jetzt bestanden derartige Fabriken in Berlin, Grandau, Danzig, Gleiwitz, Purcell bei Kreuznach, Stekrade und Borklinz.

+ Eine für die ärztliche Praxis prinzipiell wichtige Entscheidung ist kürzlich, wie das „Berl. Tageblatt“ mittheilt, Seitens des Kammergerichts getroffen; der Thatbestand ist folgender: Ein hiesiger Arzt wurde im November v. J. Abends spät aus seinem Bett in das Haus eines höheren Gerichtsbeamten gerufen, dessen Kind sich seit mehreren Tagen in der Behandlung des Haus- arztes befand. Letzterer war an dem betreffenden Abend wo der Zustand des Kindes sich ver- schlimmert hatte, nicht zu Hause und hatte man deshalb den anderen Arzt herbeigerufen. Dieser fand nach vorgenommener Untersuchung den Zustand des Kindes durchaus gefahrlos und erklärte, an